

Wahlordnung für die Lebenshilfe-Rat in NRW

Jede Lebenshilfe Orts- und Kreisvereinigung in NRW kann eine/n Kandidaten/in für die Wahl zum Lebenshilfe Rat NRW benennen.

- Die/der Kandidaten/in muss ein Mensch mit Behinderung sein.
- Alle Mitglieder mit Behinderung sollen von der Orts- und Kreisvereinigungen informiert werden, dass ein neues Lebenshilfe-Rat NRW gewählt werden soll.
- Jeder Mensch mit Behinderung kann sich bewerben, sofern es keinen Lebenshilfe-Rat vor Ort gibt.
- Auch amtierende mitglieder vom Lebenshilfe-Rat NRW können sich zur Wiederwahl stellen.

Dieser Kandidat wird schriftlich zwei Monate vor der Wahl angemeldet.

Die Anmeldungen gehen an die:

Lebenshilfe NRW, z.H. Hr. Terlinden, Abtstraße 21, 50354 Hürth

Jeder regionale Lebenshilfe-Rat hat fünf Stimmen zur Verfügung. Nur die anwesenden Wahlberechtigten haben eine Stimme.

Kommt nur ein Wahlberechtigter einer Orts- und Kreisvereinigung kann auch nur eine Stimme abgegeben werden. Kommen mehr als fünf Stimmberechtigte können nur fünf Stimmen abgegeben werden.



Die Wahlversammlung der Lebenshilfe-Räte NRW ist am 13. Mai 2017.

Die Wahlversansammlung findet alle vier Jahre statt.



Die Wahl ist frei und geheim.

Die elf Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind der neuen Lebenshilfe-Rat NRW. Mindestens vier müssen aus dem Einzugsgebiet des LVR und vier aus dem Einzugsgebiet des LWL sein. Die elf Gewählten werden vom amtierenden Vorsitzenden gefragt ob sie die Wahl annehmen.



Nach der Wahl trifft sich der neu gewählten Lebenshilfe-Räte NRW

Der neuen Lebenshilfe-Rat NRW wählt in freier und geheimer Wahl den:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Mitglied für den Lebenshilfe Rat der Lebenshilfe Bundesvereinigung



Der Lebenshilfe-Rat NRW ist dem Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe vom 12. November 2011 verpflichtet.